

Abschrift

Oberlandesgericht Oldenburg
13 W 24/06
14 T 201/06 LG Oldenburg
24 a XIV 112 B AG Oldenburg

Anlage 2



Beschluß

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend den serbischen Staatsangehörigen I
geboren am _____ in _____/Kosovo,
zuletzt in der JVA Hannover-Langenhagen,
am 13. März 2006 aus der Sicherungshaft entlassen,
Beteiligter und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollm.: Rechtsanw. Fahlbusch, Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover, -

Beteiligte: Stadt Wilhelmshaven,
- Ausländeramt -
Grenzstraße 24,
26380 Wilhelmshaven – 32-10 –

hat der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg

am 15. Juni 2006

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Otterbein, die Richterin am
Oberlandesgericht Seewald und den Richter am Oberlandesgericht Gebhardt.

beschlossen:

Unter Verwerfung der sofortigen weiteren Beschwerde des Betroffenen im
übrigen als unbegründet wird der Beschluß der 14. Zivilkammer des Land-
gerichts Oldenburg vom 29. März 2006 dahin abgeändert, daß festgestellt
wird, daß der Vollzug der Abschiebehaft vom 10. März 2006, 12.00 Uhr an,
bis zur Haftentlassung des Beschwerdeführers in dieser Sache rechtswidrig
war.

Die Kosten der weiteren Beschwerde trägt der Betroffene, wobei jedoch die
Beschwerdegebühr um 1/30 ermäßigt wird.

Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des
Betroffenen werden nach einem Beschwerdewert von 100,00 € der Stadt Wil-
helmshaven auferlegt. Im übrigen werden außergerichtliche Auslagen des
Betroffenen nicht erstattet.

Dem Betroffenen wird im Rahmen seines Feststellungsantrages, soweit er
Erfolg hatte, Prozeßkostenhilfe gewährt (Beschwerdewert insoweit 100,00 €)
und Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, beigeordnet. Im übrigen wird der

Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe als unbegründet zurückgewiesen.

Beschwerdewert insgesamt: 3.000,00 €.

Gründe:

Der Betroffene reiste am 04. September 1991 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 07. Oktober 1991 einen Asylantrag, der vom Bundesamt am 20. Oktober 1994 abgelehnt wurde. Die Entscheidung wurde am 22. Januar 1997 rechtskräftig. Seitdem ist der Beschwerdeführer vollziehbar zur Ausreise aus Deutschland verpflichtet. Sich anschließende Asylfolgeanträge blieben erfolglos. In der Folgezeit erhielt der Betroffene, Angehöriger der Volksgruppe der Roma aus dem Kosovo, befristete Duldungen, weil bis Mai 2005 eine Rückführung von Mitgliedern dieser Minderheit in den Kosovo nicht möglich war.

Der Betroffene ist strafrechtlich in Erscheinung getreten:

1. Am 15. November 1999 verurteilte ihn das Amtsgericht Wilhelmshaven wegen räuberischen Diebstahls, Hehlerei und Hausfriedensbruchs zu einem Jahr und acht Monaten Jugendstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.
2. Da der Betroffene während der laufenden Bewährung erneut straffällig wurde, verurteilte ihn das Amtsgericht Wilhelmshaven unter Einbeziehung der Strafe zu 1. zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren und zwei Monaten.
3. Am 29. Januar 2004 erkannte das Landgericht Oldenburg wegen gemeinschaftlichen Raubes auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren, deren Strafvollstreckung am 20. September 2005 beendet war.
4. Hieran schloß sich die Vollstreckung einer Restfreiheitsstrafe von noch 85 Tagen aus der Verurteilung zu 2. bis zum 14. Dezember 2005 an.

Wegen der oa. Straftaten erließ die Beteiligte gegen den Betroffenen am 03. Juni 2005 gemäß § 53 AufenthG einen Ausweisungsbescheid, gegen den der Beschwerdeführer Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben hat. Eine Entscheidung steht noch aus.

Mit Runderlaß vom 03. Mai 2005 hatte zuvor das Niedersächsische Innenministerium mitgeteilt, daß von Juli bis September die Rückführung von zunächst bundesweit 70 Roma und von September 2005 eine erhöhte Anzahl in den Kosovo zulässig und möglich sei. Bedingung sei, daß die Betreffenden zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder mehreren Freiheitsstrafen von insgesamt mindestens zwei Jahren verurteilt und nicht schutzbedürftig seien. Die Rückführung sei über das Landeskriminalamt Niedersachsen mit einer Frist von 40 Tagen vor dem geplanten Rückführtermin der UNMIK zu melden. Sofern nicht spätestens sieben Tage vor dem vorgesehenen Termin von UNMIK widersprochen werde, könne die Rückführung erfolgen.

Am 03. Juni 2005 beantragte die Beteiligte bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg, wegen der beabsichtigten Abschiebung des Betroffenen von der weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe zu 3. gemäß § 456 a StPO abzusehen. Mit Schreiben vom 20. Juni 2006 bat die Staatsanwaltschaft vor einer entsprechenden Entscheidung um eine Bestätigung, daß sämtliche Voraussetzungen für eine Abschiebung vorlägen. Da UNMIK jedoch keinen innerhalb der Strafzeit liegenden Übernahmetermin mitteilte, konnte die Beteiligte die von der Staatsanwaltschaft geforderten Voraussetzungen nicht erfüllen. Da nach einer Mitteilung der Staatsanwaltschaft das Strafende der Verurteilung zu 2. auf den 20. September 2005 notiert war, teilte die Beteiligte am 07. September 2005 diesen Termin dem Landeskriminalamt Niedersachsen mit und meldete den Betroffenen zur Abschiebung an. Als das Landeskriminalamt um eine Übersendung des Urteils des Landgerichts Oldenburg vom 29. Januar 2005 bat und die Beteiligte dieses von der Staatsanwaltschaft am 08. September 2005 anforderte, teilte die Staatsanwaltschaft telefonisch mit, daß die Strafvollstreckung wegen der Vollstreckung einer Restfreiheitsstrafe nach einer aktuellen Vollstreckungsübersicht noch bis zum 14. Dezember 2005 dauern werde. Urteile und Widerrufsbeschuß wurden angefordert. Vom Stellen eines weiteren Antrages gemäß § 456 a StPO wegen der Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe zu 4. wurde von der Beteiligten abgesehen, weil über ihren ersten Antrag von der Staatsanwaltschaft noch nicht entschieden worden war. Der ursprünglich vom Landeskriminalamt für den 08. Dezember 2005 in den Kosovo vorgesehene und damit noch innerhalb der Strafzeit liegende Flug wurde auf den 19. Januar 2006 verschoben. Dieser Termin wurde der Beteiligten vom Landeskriminalamt am 24. November 2005 mitgeteilt.

Da dieser Termin nach dem auf den 14. Dezember 2005 notierten Strafzeitende lag, beantragte die Beteiligte beim Amtsgericht Oldenburg mit Fax vom 29. November 2005 die Anordnung von Sicherungshaft auf die Dauer von maximal drei Monaten und deren sofortige Vollziehbarkeit. Es bestehe der konkrete Verdacht, daß sich der Betroffene nach Ankündigung des Abschiebetermins seiner Abschiebung entziehen werde. So habe er unter anderem am 17. Oktober 2004 geschrieben, daß er nicht freiwillig die Bundesrepublik Deutschland verlassen werde. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Antrag vom 29. November 2005 nebst Anlagen verwiesen (Bl. 1 – 6 d.A.). Bei seiner Anhörung am 07. Dezember 2005 erklärte der Betroffene, sich nicht äußern zu wollen, weil dies ohnehin nichts ändern werde. Mit Beschluß desselben Tages ordnete das Amtsgericht Sicherungshaft für die Dauer von maximal drei Monaten im Anschluß an die laufende Strafhafte und deren sofortige Vollziehbarkeit an. Wegen der Einzelheiten wird auf die oa. Entscheidung Bezug genommen (Bl. 10/11 d.A.). Seine dagegen eingelegte sofortige Beschwerde wurde vom Landgericht Oldenburg mit Beschluß vom 10. Januar 2006, auf den wegen der Gründe verwiesen wird (Bl. 26/27 d.A.), als unbegründet zurückgewiesen. Ein Rechtsmittel legte der Betroffene dagegen nicht ein.

Unter dem 21. Dezember 2005 hatte zwischenzeitlich das Landeskriminalamt Niedersachsen der Beteiligten mitgeteilt, daß der für den 19. Januar 2006 vorgesehene Rückführungstermin abgesagt werden müsse, weil die der UNMIK gemeldete Anmelde-liste nicht überprüft worden sei. Am 14. Februar 2006 nannte das Landeskriminalamt den 16. März 2006 als neuen Abflugtermin. Da die vom Amtsgericht Oldenburg angeordnete Sicherungshaft am 14. März 2006 endete, beantragte die Beteiligte beim nunmehr zuständig gewordenen Amtsgericht Hannover die Verlängerung bis zum 16. März 2006. Wegen der Einzelheiten wird auf die dazu ergangene Be-

schwerdeentscheidung des Landgerichts Hannover vom 03. März 2006 Bezug genommen (Bl. 53 – 55 d.A.).

Zwischenzeitlich hatte sich mit Schriftsatz vom 03. Februar 2006 der jetzige Verfahrensbevollmächtigte beim Amtsgericht Oldenburg für den Betroffenen gemeldet und die Aufhebung der Sicherungshaftanordnung vom 07. Dezember 2005 beantragt.

Mit Beschluß vom 13. Februar 2006 lehnte das Amtsgericht den Antrag als unbegründet ab. Seine Haftentscheidung vom 07. Dezember 2005 sei auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen hin bestätigt worden.

Dagegen legte der Betroffene sofortige Beschwerde ein. Da er die Verzögerungen durch die UNMIK nicht zu vertreten habe und die von der Beteiligten beabsichtigte Abschiebung deshalb nicht innerhalb der Dreimonatsfrist des § 62 Abs. 2 S. 4 AufenthG durchgeführt werden könne, sei die angeordnete Abschiebehaft unzulässig und damit rechtswidrig. Die Abschiebung am 19. Januar 2006 sei allein deshalb gescheitert, weil die UNMIK die Rückführungsliste nicht überprüft habe. Dies könne ihm jedoch nicht zugerechnet werden. Außerdem liege ein Verstoß gegen das das Haftrecht beherrschende Beschleunigungsgebot vor, weil die Beteiligte erst nach mehr als zweijähriger Inhaftierung im September 2005 mit der Organisation seiner Abschiebung begonnen habe. Nachdem die Beteiligte nach einer Mitteilung des Niedersächsischen Innenministeriums vom 10. März 2006, bei der Beteiligten per E-Mail am 10. März 2006 um 11 40 Uhr eingegangen (wegen der Erkrankung des Sachbearbeiters jedoch erst am 13. März 2006 geöffnet), erfahren hatte, daß die UNMIK die Aufnahme des Beschwerdeführers abgelehnt habe, und dieser am 13. März 2006 auf Weisung der Beteiligten aus der Haft entlassen worden war, hatte der Betroffene die Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner Inhaftierung beantragt.

Mit Beschluß vom 29. März 2006, auf den wegen der Einzelheiten verwiesen wird (Bl. 59/60 d.A.) hat das Landgericht die sofortige Beschwerde und den Feststellungsantrag als unbegründet zurückgewiesen. Nach Aktenlage sei die Durchführung der von der Beteiligten geplanten Abschiebung des Betroffenen in den Kosovo innerhalb von drei Monaten nicht ausgeschlossen gewesen. Ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot sei nicht erkennbar, zumal die Abschiebung nach den ursprünglichen Planungen bereits zum 08. Dezember 2005 beziehungsweise zum 19. Januar 2006 habe erfolgen sollen.

Hiergegen richtet sich die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen, mit der er seine Rügen im Beschwerdeverfahren vor dem Landgericht vertieft und ferner Verstöße gegen Art. 103 Abs. 1 GG, gegen das Beschleunigungsgebot und die Aufklärungspflicht gemäß § 12 FGG gerügt hat. So habe sich das Landgericht gar nicht oder nicht erschöpfend mit den von ihm erhobenen Rügen auseinandergesetzt. Es fehle jegliche Auseinandersetzung mit dem Umstand, daß der Betroffene vor seiner Überführung in Abschiebehaft bereits zwei Jahre in Strafhaft gesessen habe. Ferner habe das Landgericht gar nicht versucht, Paßersatzbeschaffungsbemühungen der Beteiligten im Zeitraum seiner Strafhaft aufzuklären. Außerdem sei die Reaktion der Staatsanwaltschaft auf den Antrag der Beteiligten gemäß § 456 a StPO ungeklärt geblieben.

Die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen ist zulässig, in der Sache überwiegend jedoch nicht begründet. Die Entscheidung des Landgerichts hält der vom

Gericht der weiteren Beschwerde vorzunehmenden rechtlichen Überprüfung im wesentlichen stand.

1. Wie das Landgericht rechtsfehlerfrei festgestellt hat, lagen die Voraussetzungen für eine Haftanordnung zur Sicherung der von der Beteiligten beabsichtigten Abschiebung gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG vor, weil der begründete Verdacht bestand, daß sich der Betroffene seiner Abschiebung entziehen würde.
 - a) Der Betroffene war seit dem 22. Juli 1997, dem Zeitpunkt der Rechtskraft seiner Asylablehnung, vollziehbar ausreisepflichtig. Mit Verfügung der Beteiligten vom 21. Oktober 2005 war dem Beschwerdeführer die Abschiebung angekündigt worden. Seiner Verpflichtung zur Ausreise war er nicht freiwillig nachgekommen.
 - b) Zutreffend hat das Landgericht die Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG bejaht. Zwar ist insoweit die bloße Weigerung des Betroffenen, nicht freiwillig ausreisen zu wollen, nicht ausreichend für die Annahme einer Entziehungsabsicht. Es muß vielmehr die Absicht hinzukommen, die Abschiebung verhindern oder ihr sonst entgehen zu wollen. Die Erklärungen in seinem an die Beteiligte gerichteten Schreiben vom 17. Oktober 2004, Deutschland nicht freiwillig zu verlassen und seine Motivation, wegen ihm (angeblich) drohender Lebensgefahr nicht in den Kosovo zu gehen, und die durch seine rechtskräftig festgestellten Straftaten zum Ausdruck gebrachte gesteigerte kriminelle Energie lassen eindeutig den Schluß zu, daß sich der Betroffene der geplanten Abschiebung nicht gestellt, sondern sich ihr entzogen hätte.
2. Gegen das Beschleunigungsgebot ist, soweit nicht der Zeitraum vom 10. März 2006, 13.00 Uhr, bis zur Haftentlassung in dieser Sache betroffen ist, nicht verstoßen worden. Das Verfahren wurde insoweit durchgehend beschleunigt betrieben.
 - a) Eine Abschiebung von Angehörigen der Roma in den Kosovo ist erst seit Juli 2005 wieder möglich geworden, wie sich aus dem Runderlaß des Niedersächsischen Innenministerium vom 03. Mai 2005 ergibt. Eine Abschiebung vor diesem Zeitpunkt war – wie allgemein bekannt – aus tatsächlich Gründen ausgeschlossen, weshalb der Betroffene in der Vergangenheit zeitlich befristet geduldet wurde. Von daher war die Beteiligte auch vor Bekanntgabe des oa. Erlasses gehindert gewesen, die Abschiebung des Beschwerdeführers bereits früher aus dessen Haft heraus zu betreiben. Dies liegt im übrigen so augenscheinlich auf der Hand, daß sich die Beschwerdekammer damit nicht näher zu befassen brauchte. Die fehlende Erörterung dieses Gesichtspunktes verstößt deshalb auch nicht gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs.
 - b) Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage hat die Beteiligte bereits am 03. Juni 2005 einen Ausweisungsbescheid gegen den Betroffenen erlassen und zeitgleich bei der Staatsanwaltschaft um eine Zustimmung zu einer Maßnahme gemäß § 456 a StPO gebeten. Mit Schreiben vom 20. Juni 2006 teilte die Staatsanwaltschaft das Ende der laufenden Vollstreckung mit dem 20. September 2005 mit, wobei die später angesetzte Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe zu diesem Zeitpunkt noch nicht ersichtlich war, und bat zugleich um Mitteilung einer Bestätigung über das Vorliegen sämtlicher Abschiebevoraussetzungen. Da die Bestätigung

eines innerhalb der Strafhaft liegenden Abschiebetermins von der UNMIK nicht erfolgte, konnten die von der Staatsanwaltschaft genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Der Antrag auf Zustimmung gemäß § 456 a StPO hatte sich damit erledigt. Eine Abschiebung aus der laufenden Strafvollstreckung vor dem 20. September 2005 heraus war unmöglich geworden.

Unter dem 07. September 2005 richtete die Beteiligte ein Abschiebeersuchen an das Landeskriminalamt, das in eigener Zuständigkeit unter Berücksichtigung einer Rücknahmezusage durch UNMIK und freier Plätze bei den beteiligten Fluggesellschaften die Abschiebung terminiert. Auf Anfrage des Landeskriminalamts nach Unterlagen über die Verurteilung des Betroffenen und deren Anforderung bei der Staatsanwaltschaft teilte diese unter anderem mit, daß im Anschluß an die zur Zeit laufende Strafvollstreckung noch eine Restfreiheitsstrafe von 85 Tagen bis zum 14. Dezember 2005 vollstreckt werde. Da die Beteiligte unverändert einen bestätigten Abschiebetermin nicht nennen konnte, erübrigte sich für sie angesichts der zuvor gemachten Erfahrung das Stellen eines weiteren Antrages gemäß § 456 a StPO.

- c) Mit E-Mail vom 21. Dezember 2005 erfuhr die Beteiligte vom Landeskriminalamt, daß ein ursprünglich für den 08. Dezember 2005 geplanter Abflugtermin auf den 19. Januar 2006 verschoben worden war. Die Anmeldeliste war durch UNMIK nicht überprüft worden. Dieser Termin lag nach Ablauf der Strafvollstreckung. Da die Staatsanwaltschaft einer Abschiebung innerhalb der laufenden Strafvollstreckung nicht zugestimmt hatte beziehungsweise die von ihr aufgestellten Voraussetzungen nicht erfüllbar gewesen waren, war eine Abschiebung aus der laufenden Strafvollstreckung nicht durchführbar gewesen. Selbst wenn der Beteiligten zurechenbare Verzögerungen in der Vergangenheit feststellbar gewesen wären, wären diese wegen der zuvor zu vollziehenden Strafvollstreckung nicht kausal geworden.
 - d) Das Landgericht war nicht gehalten aufzuklären, ob und wann die Beteiligte damit begonnen hatte, Paßersatzmaßnahmen einzuleiten. Paßersatzpapiere waren vorliegend nicht zu beschaffen. Nach Zustimmung der UNMIK reichte das Ausstellen eines Laissez Passer durch die Beteiligte aus. Das Anmelden des Betroffenen bei der UNMIK war erstmals nach Bekanntgabe des Runderlasses des Niedersächsischen Innenministeriums vom 03. Mai 2005 zulässig (vgl. 2 a).
 - e) Der Erlaß des Innenministeriums über die Ablehnung des Betroffenen durch UNMIK war bei der Beteiligten am 10. März 2006, 11.40 Uhr eingetroffen, so daß bei einer ordnungsgemäßen Vertretung des bei der Beteiligten erkrankten Mitarbeiters noch am selben Tag von 12.00 Uhr an die Freilassung des Betroffenen hätte veranlaßt werden können und müssen. Beim Vollzug einer Haftanordnung muß dafür gesorgt werden, daß auch bei einer kurzfristigen Erkrankung des Sachbearbeiters eine Vertretung zur Verfügung steht, die die nach Sachlage erforderlichen Anordnungen treffen kann. Die dennoch über den 10. März 2006, 12.00 Uhr, hinaus andauernde Inhaftierung des Beschwerdeführers war demgemäß rechtswidrig.
3. Die Abschiebung des Betroffenen innerhalb von drei Monaten war nicht ausgeschlossen, § 62 Abs. 2 S. 4 AufenthG.

- a) Die konkrete Möglichkeit der Abschiebung des Betroffenen in den Kosovo innerhalb von drei Monaten zeigt bereits der oa. Runderlaß vom 03. Mai 2005 auf. Der Betroffene erfüllte die von UNMIK aufgestellten Voraussetzungen. Seine Abschiebung lag danach nahe. Ausgeschlossen war sie keinesfalls. Dies änderte sich in der Folgezeit auch nicht durch die fehlende Überprüfung der Anmeldeliste durch UNMIK, so daß eine wiederholte Anmeldung des Beschwerdeführers erforderlich war, um in das zwischen UNMIK und der Bundesrepublik Deutschland vereinbarte Kontingent zu gelangen. Bis zu seiner Ablehnung durch UNMIK erfüllte er unverändert die von dort genannten und nicht abgeänderten Voraussetzungen, selbst wenn diese in der Folgezeit von UNMIK einseitig eingegrenzt wurden, so daß vermehrt erhebliche Schwierigkeiten bei der Rückführung von Personen auftraten. Generell unmöglich war die Rückführung dadurch jedoch nicht geworden. Das monatlich zulässige Kontingent konnte stets neu aufgefüllt werden.
- b) Eine Rückführung des Betroffenen in den Kosovo war auch nicht dadurch undurchführbar geworden, daß UNMIK die übersandten Anmeldelisten nicht überprüft hatte, so daß jeweils eine neue Anmeldung durch das Landeskriminalamt erforderlich geworden war. Erneute Anmeldungen und Prüfungen zum jeweiligen monatlichen Kontingent waren zulässig, solange eine Abschiebung nicht sachlich entschieden und nicht abgelehnt worden war, so daß eine Rückführung in jedem neuen Anmeldefall nahe lag, weil die zwischen dem Bund und UNMIK vereinbarten Rücknahmevoraussetzungen unverändert geblieben waren. Diese Sachlage hatte sich erst geändert, nachdem UNMIK eine Rücknahme des Betroffenen abgelehnt hatte. Erst zu diesem Zeitpunkt stand fest, daß eine Abschiebung des Beschwerdeführers unmöglich geworden war.
- c) Im Hinblick auf die Schwere des Eingriffs einer Haftanordnung in die persönliche Freiheit des davon betroffenen Ausländers hat der Gesetzgeber bestimmt, daß die Haft in der Regel die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten soll, eine Haft von sechs Monaten Dauer nicht ohne weiteres als verhältnismäßig angesehen werden kann und Abschiebehaft nur um höchstens zwölf Monate verlängert werden darf, wenn der Ausländer seine frühere Abschiebung verhindert hat. Steht im übrigen fest, daß eine Abschiebung innerhalb von drei Monaten aus vom Ausländer nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, ist eine Haftanordnung überhaupt unzulässig. Dies wird, wie der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen unter Hinweis auf Rechtsprechung zutreffend ausgeführt hat, angenommen, wenn beispielsweise die Behörden des Heimatlandes des betroffenen Ausländers die Ausstellung von Ersatzpapieren – aus welchen Gründen auch immer – nur schleppend betreiben. Die vorliegende Fallgestaltung unterscheidet sich hiervon jedoch grundlegend dadurch, daß nach dem Runderlaß des niedersächsischen Innenministerium vom 03. Mai 2005 von September 2005 an nicht sogleich sämtliche Roma, die die näheren Voraussetzungen als verurteilte Straftäter erfüllten, gleichsam auf einen Schlag zurückgenommen werden sollten, sondern stattdessen bundesweit zunächst mit 70 Personen begonnen und von September 2005 an mit einer sich steigernden Zahl fortgesetzt werden sollte. Sinn dieser Regelung war es offensichtlich, die Aufnahmefähigkeit und –verträglichkeit des Kosovo nicht zu überfordern, sondern allmählich den sich entwickelnden Verhältnissen anzupassen. Diese Bedingungen hingen zwar auch nicht vom Willen des betroffenen Ausländers ab, waren jedoch auch keinem Beteiligten zuzurechnen, sondern waren von den äußeren Verhältnissen vorgegebene Tatsachen, die als solche von allen

Beteiligten nicht zu beeinflussen und so als gegeben hinzunehmen waren. Dementsprechend lag es nahe, daß nicht alle von den Landeskriminalämtern gemeldete Personen auf einen Schlag zurückgenommen werden konnten. Dennoch war die Abschiebung der nicht berücksichtigten Personen dadurch nicht unzulässig geworden, sondern im Hinblick auf die sich monatlich neu eröffnende Rücknahmemöglichkeit in den Kosovo unverändert möglich und trotz der Schwere des Eingriffs in das Freiheitsrecht des Betroffenen damit zulässig geblieben, solange die Dreimonatsfrist – wie hier - nicht verstrichen war. Am 10. März 2006, 12.00 Uhr, an dem der Betroffene zu entlassen gewesen wäre, war die Dreimonatsfrist noch nicht abgelaufen. Auch die restriktive Haltung der UNMIK änderte hieran grundsätzlich nichts.

Einer Vorlage an den Bundesgerichtshof bedurfte es wegen der abweichenden Fallgestaltung vorliegend nicht.

4. Auch in formaler Hinsicht ist die Entscheidung des Landgerichts nicht zu beanstanden. Zwar soll – was hier unterblieben ist – eine Anhörung des Ausländers grundsätzlich auch im Beschwerdeverfahren erfolgen. Zwingend ist sie jedoch nur dann, wenn die Anhörung durch das Amtsgericht nicht ausreichend war oder auf den persönlichen Eindruck nicht verzichtet werden kann. Diese Voraussetzungen lagen hier, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, jedoch nicht vor, zumal der damals bereits anwaltlich beratene Betroffene die Entscheidung des Beschwerdegerichts im ersten Beschwerdeverfahren akzeptiert und nicht angefochten hatte.

Weitere die Anordnung von Abschiebehaft eventuell hindernde Gründe waren nicht ersichtlich und wurden auch von der weiteren Beschwerde nicht aufgezeigt.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 14, 15, 16 FEVG.

Der Prozeßkostenhilfeantrag des Betroffenen war nur in dem gewährten engen Rahmen begründet, im übrigen jedoch von Anfang an unbegründet und deshalb zurückzuweisen.

Otterbein

Seewald

Gebhardt